

# Ortenburger

Ehemalige, Freunde und Förderer  
des Ortenburg-Gymnasiums

Satzung

Gründungssatzung  
12.05.1993

## § 1

### Name und Sitz der Vereinigung

Die im Jahre 1993 gegründete Vereinigung führt den Namen "Ortenburger - Ehemalige, Freunde und Förderer des Ortenburg-Gymnasiums Oberviechtach e.V." und hat ihren Sitz in Oberviechtach. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2

### Zweck der Vereinigung

Der Verein bezweckt die Förderung des Ortenburg-Gymnasiums Oberviechtach. Im einzelnen verfolgt der Verein nachstehende Ziele:

1. Die Unterstützung der Schule durch Zuwendungen aus dem Beitragsaufkommen und dem Vermögen der Vereinigung.
2. Bedürftigen Schülern Beihilfen in besonderen Notlagen zu gewähren. Die Vorstandschaft entscheidet im Einzelfall auf Antrag.
3. Die Wahrung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden.
4. Die Pflege kultureller Beziehungen unter den Mitgliedern und zwischen diesen und der Schule.
5. Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat des Ortenburg-Gymnasiums Oberviechtach.
6. Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Im Vollzug des § 2 der Satzung über den Zweck der Vereinigung stellt der Vorstand einmütig fest, daß die Mittel der Vereinigung nicht zu Zwecken verwendet werden dürfen, deren Erfüllung in die Zuständigkeitsbereiche des Bundes, des Landes Bayern, des Landkreises Schwandorf oder eines anderen Sachaufwandsträgers fällt. Der Verein kann Mittel nur gewähren, wenn öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Vorstand begründet diese Stellungnahme damit, daß nicht freiwillig aus dem Beitragsaufkommen der Mitglieder Lasten durch die Vereinigung übernommen werden dürfen, die aus dem Steueraufkommen zu decken sind.

### § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung steht allen offen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, insbesondere

1. den Eltern und Schülern des Ortenburg-Gymnasiums Oberviechtach,
2. ehemaligen Schülern und Schülereleitern,
3. allen Freunden und Gönnern.

Rechtspersönlichkeiten aller Art, die an der Schule interessiert sind, steht die Mitgliedschaft ebenfalls offen.

Der Eintritt erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Zustimmung durch die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vereinigung, wobei die Kündigung spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres eingehen muß.

Schädigt ein Mitglied die Interessen der Vereinigung, können Vorstand und Beirat dieses ausschließen. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit dieses Gremiums erforderlich. Das Widerspruchsrecht hierzu richtet sich an die Mitgliederversammlung. Dem Widerspruch wird stattgegeben, wenn eine Dreiviertelmehrheit das Votum der Vorstandschaft nicht bestätigt.

Mitgliedern oder Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder das Ortenburg-Gymnasium Oberviechtach erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verliehen werden, mit dem Recht, in beratender Funktion an den Sitzungen der Vorstandschaft teilzunehmen. Über die Verleihung entscheidet die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung.

### § 4 Organe der Vereinigung

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand (Beirat),
3. die Mitgliederversammlung.

### § 5 Der Vorstand

besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schrift-

führer.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer von sich aus ein neues Vereinsmitglied hinzu. In diesem Falle kann eine Veränderung der Ämterverteilung vorgenommen werden.

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter, vertritt den Verein und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands, des erweiterten Vorstands und bei den Mitgliederversammlungen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) je allein vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Schatzmeister ist für alle Kassenangelegenheiten zuständig und übernimmt die Vertretung bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden.

Über alle Sitzungen des Vorstandes ist eine kurzgefaßte Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und einem anderen Mitglied zu unterzeichnen.

## § 6

### Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch den 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von zwei Mitgliedern einberufen. Für die Vorstandsbeschlüsse entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im einzelnen obliegen dem Vorstand insbesondere

1. die Einberufung des erweiterten Vorstands,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
3. die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
4. die Vorlegung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben bei den Mitgliederversammlungen,
5. die Erstellung eines Jahresberichts zur Verlesung in den Mitgliederversammlungen,
6. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
7. die Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 7

Der erweiterte Vorstand (Beirat)

Den Vorsitz im Beirat führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und drei Beiräten. Diese werden mit den Vorstandsmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet einer der Beiräte vorzeitig aus, so wählt der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer von sich aus ein neues Vereinsmitglied hinzu.

Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere

1. bei der Verwaltung und satzungsgemäßer Verwendung des Vereinsvermögens,
2. bei der Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten mit späterer Billigung durch die Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand (Beirat) ist vom Vorstand vor allen Verfügungen über das Beitragsaufkommen und das Vereinsvermögen, die Summen von mehr als dem 30-fachen des Jahresmitgliedsbeitrags betreffen, zu hören. Er hat zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Mitglieder aus seinen Reihen zu bestimmen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der erweiterte Vorstand muß mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammentreten. Er muß außerdem zusammentreten, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstands es wünschen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der erweiterte Vorstand bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden der Vereinigung durch Rundschreiben oder Ankündigung in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung berufen.

Die Berufung hat auch auf Antrag anderer Vorstandsmitglieder oder auf Antrag von drei Mitgliedern des Beirats oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder zu erfolgen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Versammlung muß mindestens eine Frist von zehn Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung oder Bekanntmachung in den Tageszeitungen folgenden Tag. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn 15 Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlungen entscheiden über:

1. die Tagesordnung,
2. Genehmigung der Niederschriften, des Jahresberichts und des Kassenberichts,

3. Entlastung und Neuwahl des Vorstands, der Beiräte sowie der beiden Kas- senprüfer (auf Antrag in geheimer Abstimmung),
4. Beschlußfassung über Anträge,
5. Festsetzung der Höhe des Jahresmindestbeitrags,
6. Widerspruch bei Ausschluß durch die Vorstandschaft.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit, zur Änderung der Satzungen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder notwendig. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Nieder- schrift ist von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 9

#### Vermögen des Vereins (Mitgliedsbeiträge und Spenden)

Der Verein finanziert seine laufenden Geschäfte und seine im Sinne des § 2 durchzuführenden Aufgaben aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Spen- den. Die Höhe des Jahresmindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres bestimmt. Dieser Jahresmindestbeitrag ist fällig bei Eintritt in den Verein und im folgenden jeweils am 01. Juli, nicht jedoch vor dem 01. Juli 1993.

#### § 10

#### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitglieder- versammlung, deren Tagesordnung mindestens einen Monat ordnungsgemäß be- kanntgegeben worden ist, erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Weg- fall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abwick- lung der Liquidation dem Rechtsträger des Ortenburg-Gymnasiums Oberviech- tach zu, mit der Auflage, es satzungsgemäß zu verwenden.

Oberviechtach, den 12.05.1993

*Ulrich Wolpert* *K. H. Zwick* *Udo Pfeiffer*  
*M. Brant*



Der Verein wurde heute unter VR 116  
in das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht Schwandorf  
ZWEIGSTELLE OBERVIECHTACH

Oberviechtach, den 23.01.1995

*Ernst*  
Ernst, JustOsek.